

§ 1210 BGB

(1) Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand, insbesondere auch für [Zinsen](#) und Vertragsstrafen. Ist der persönliche [Schuldner](#) nicht der Eigentümer des Pfandes, so wird durch ein [Rechtsgeschäft](#), das der [Schuldner](#) nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.

(2) Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von [Verwendungen](#), für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.